



Heimvertrag

Vertragspartner

Zwischen dem

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V.

als Rechtsträger des/der

Caritas- Alten- und Pflegeheim St. Ludwig

- nachstehend Einrichtung genannt -

Jüdtstrasse 1a

91522 Ansbach

- Anschrift -

vertreten durch

Herr Stefan Kettler

- Einrichtungsleitung -

und

Frau / Herrn

geb. am:

- nachstehend Bewohnerin / Bewohner genannt -

bisher wohnhaft in

- Anschrift -

vertreten durch

- Bevollmächtigte oder Betreuerin / Betreuer -

wohnhaft in

- Anschrift -

wird folgender Vertrag abgeschlossen.

- Die / der Bevollmächtigte oder die Betreuerin / der Betreuer der Bewohnerin / des Bewohners hat die Berechtigung zum Vertragsabschluss nachgewiesen durch:
 - Vollmacht vom: _____
 - Bestellsurkunde des Betreuungsgerichtes vom: _____
- Die / der Bevollmächtigte oder die Betreuerin / der Betreuer der Bewohnerin / des Bewohners hat die Berechtigung zum Vertragsabschluss beantragt:
 - Antrag beim Betreuungsgericht vom: _____ wurde vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Abschnitt 1: Leistungen	4
§ 1 Überlassung des Wohnraums	4
§ 2 Unterkunft	6
§ 3 Verpflegung	7
§ 4 Leistungen der Pflege und medizinischen Behandlungspflege	7
§ 5 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung	9
§ 6 Sonstige Leistungen	10
Abschnitt 2: Mitwirkungs- und Informationspflichten sowie Beschwerderecht	10
§ 7 Infektionsschutz	10
§ 8 Mitwirkung und Information	10
§ 9 Beschwerderecht	11
Abschnitt 3: Pflegebedürftigkeit und Entgelte	11
§ 10 Pflegebedürftigkeit	11
§ 11 Höhe der Entgelte	12
§ 12 Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf	14
§ 13 Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage	15
§ 14 Berechnung der Entgelte	16
§ 15 Zahlung der Entgelte	18
Abschnitt 4: Bestimmungen zum Vertrag	19
§ 16 Dauer und Anpassung des Vertrages	19
§ 17 Kündigung des Vertrages	19
§ 18 Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende	20
§ 19 Hinweise	21
§ 20 Datenschutz und Schweigepflicht	22
§ 21 Aufhebung bisheriger Heimverträge	22
§ 22 Schlussbestimmungen.....	22
§ 23 Unterschriften	23

Allgemeines

- Allgemeines* (1) Dieser Vertrag hat zum Ziel, der Bewohnerin / dem Bewohner Pflege und Betreuung sowie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, so dass ihr / ihm ein Leben unter Wahrung ihrer / seiner Menschenwürde und Selbstbestimmung möglich ist.
- Leitbild/
Konzeption* (2) Aussagen zu Zielvorstellungen, der Art und Weise des Umgangs miteinander und die Grundlage des Lebens und Arbeitens in dieser Einrichtung sind im Leitbild und in der Konzeption beschrieben.
- Rechtliche
Grundlagen* (3) Für die Einrichtung gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung über Verträge von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes: WBVG), des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz: PflWoqG) und seiner Verordnungen sowie die gesetzlichen Vorgaben aus dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) und dem Sozialhilfegesetz (SGB XII). Die Einrichtung ist durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung folgender Leistungen zugelassen:
- vollstationäre Pflege
 - Kurzzeitpflege
 - Verhinderungspflege
- (4) Grundlage für die Erbringung der Leistung sind die Regelungen des Rahmenvertrages für das Land Bayern gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI, der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und die Pflegetatsachevereinbarung nach § 84 SGB XI einschließlich der darin definierten Leistungs- und Qualitätsmerkmale in der jeweils gültigen Fassung. Sie können jederzeit in der Einrichtung eingesehen werden.
- Qualität* (5) Die Einrichtung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Qualität, insbesondere gemäß §§ 112 ff SGB XI und den Vereinbarungen nach § 113 und § 113a SGB XI. Sie verfügt über ein internes Qualitätsmanagement und beteiligt sich an externen Maßnahmen der Qualitätssicherung.
- Ziele* (6) Der Träger und die Mitarbeiter der Einrichtung wissen sich in der Führung der Einrichtung den Zielen der Caritas und der katholischen Kirche verpflichtet. Der Träger der Einrichtung verfolgt mit dem Betrieb gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er wird vom Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. als Spitzenverband vertreten.

Abschnitt 1: Leistungen

§ 1 Überlassung des Wohnraums

*Zimmer /
Wohnung*

(1) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin / dem Bewohner

einen Wohnplatz in einem Zimmer für zwei Personen¹

ein Zimmer für eine Person

eine Wohnung

Das Zimmer / die Wohnung hat _____ qm. Es / sie befindet sich im _____ und trägt die Nummer _____.

Möbliering

(2) Das Zimmer / die Wohnung verfügt über folgende Möbliering:

unmöbliert zur individuellen Einrichtung

teilmöbliert mit:

Pflegebett

Sessel / Stuhl

Nachttisch

Kleiderschrank

Tisch

Gardinen

*Sanitäre
Ausstattung*

(3) Das Zimmer / die Wohnung verfügt über folgende Sanitärausstattung:

Bad / Duschbad

Toilette

Dusche

Waschtisch

Badewanne

in gemeinschaftlicher Nutzung

Anlagen

(4) Das Zimmer / die Wohnung verfügt über folgende Anschlüsse:

Hausnotruf

Telefonanschluss

Türsprechanlage

Fernsehantenne

Briefkasten

Kabelanschluss

Internetanschluss

Nebenträume

(5) Zum Zimmer / zur Wohnung gehören folgende Nebenträume:

Diele

Abstellraum

Balkon / Terrasse

Kellerabteil Nr.

Küche / Küchenzeile

¹ Wird ein Doppelzimmer von Eheleuten oder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder sonst sich nahe stehenden Personen genutzt und ist mit jedem der beiden Eheleuten / Partner(innen) ein gesonderter Heimvertrag hierüber geschlossen, weisen wir darauf hin, dass bei Versterben der Mitbewohnerin / des Mitbewohners der freigewordene Wohnplatz wieder neu belegt wird.

Schlüssel

(6) Der Bewohnerin / dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Haustüschlüssel Nr. | <input type="checkbox"/> Wohnungsschlüssel Nr. |
| <input type="checkbox"/> Zimmerschlüssel Nr. | <input type="checkbox"/> Kellerschlüssel Nr. |
| <input type="checkbox"/> Schrankschlüssel Nr. | <input type="checkbox"/> Kühlfachschlüssel Nr. |
| <input type="checkbox"/> Tresorschlüssel Nr. | <input type="checkbox"/> Briefkastenschlüssel Nr. |

Die Einrichtung verfügt für Notfälle über einen zweiten Wohnungsschlüssel / Zimmerschlüssel. Bei von der Bewohnerin / vom Bewohner zu vertretendem Schlüsselverlust beschafft die Einrichtung auf ihre / seine Kosten Ersatz. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Schlüssel zurückzugeben.

Zimmerwechsel

(7) Ein Zimmer- oder Wohnungswechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt nur durch einvernehmliche Vertragsänderung oder infolge einer Änderungskündigung (Kündigungsgründe nach § 17 dieses Vertrages).

Zutritt zum Zimmer

(8) Die Bewohnerin / der Bewohner ist verpflichtet, dem Reinigungs- und Hauspersonal zur Durchführung der Reinigung bzw. Installations- und Instandhaltungsarbeiten Zutritt in das Zimmer / die Wohnung zu gewähren.

Gäste

(9) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht Gäste zu empfangen. Gäste können auf kurze Dauer (max. 3 Nächte) übernachten, wenn die Bewohnerin / der Bewohner das Zimmer / die Wohnung alleine nutzt. Die Übernachtung von Gästen ist der Einrichtungsleitung vorab mitzuteilen.

Für die Nutzung des Wohnraumes gelten, soweit nichts Abweichendes geregelt wird, die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen. Die Bewohnerin / der Bewohner hat kein Recht zur Untervermietung.

Haustiere

(10) Der Bewohnerin / dem Bewohner ist es mit Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich ein Haustier zu halten, sofern die artgerechte Pflege und Versorgung durch die Bewohnerin / den Bewohner oder in deren Auftrag durch andere als Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Einrichtung sichergestellt ist und andere Bewohnerinnen / Bewohner der Einrichtung, insbesondere in hygienischer Hinsicht, nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Bauliche Änderungen

(11) Änderungen am baulichen und technischen Zustand des Zimmers, die die Bewohnerin / der Bewohner wünscht, sind auf ihre / seine Kosten und nur nach vorheriger Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist auf Verlangen der Einrichtung der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners wiederherzustellen.

Funktionsräume

(12) Der Bewohnerin / dem Bewohner stehen weiterhin zur Nutzung zur Verfügung:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Fahrradkeller | <input type="checkbox"/> Gemeinschaftswaschküche |
| <input type="checkbox"/> Parkplatz / Garage | <input type="checkbox"/> Bügelraum |

Gemeinschaftsräume

(13) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses. Außerdem steht ihr / ihm zur Verfügung:

Gartenanlage des Hauses _____

eine Kapelle bzw. ein Andachtsraum _____

Die Bewohnerin / der Bewohner ist berechtigt, Gemeinschaftsräume entsprechend ihrer Zweckbestimmung im individuell erforderlichen Umfang zu nutzen.

Private Nutzung Gemeinschaftsräume

(14) Wenn die Bewohnerin / der Bewohner die Gemeinschaftsräume für private Zwecke nutzen will, ist dies im Einvernehmen (mit der Einrichtungsleitung / Hauswirtschaftsleitung) möglich (Anlage 10 „Verzeichnis der Zusatzleistungen“).

Instandhaltung Hausanlagen

(15) Die Einrichtung ist verantwortlich für die Überprüfung, Instandhaltung und Reparatur hauseigener Geräte, Anlagen und Einrichtungsgegenstände in den Räumen.

Private Elektrogeräte

(16) Die Aufstellung und Nutzung privater elektrischer Heiz-, Koch- und sonstiger Geräte, von denen eine Gefährdung für andere Bewohnerinnen und Bewohner oder für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Einrichtung ausgehen kann, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Einrichtungsleitung. Diese wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Die Elektrogeräte werden der Einrichtungsleitung vorher angezeigt. Die Elektrogeräte entsprechen während der gesamten Vertragslaufzeit den sicherheitstechnischen Bestimmungen (VDE) und weisen ein anerkanntes, gültiges Prüfsiegel auf.
2. Die Bewohnerin / der Bewohner lässt die Elektrogeräte regelmäßig einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterziehen. Sie / er kann damit die Einrichtung beauftragen (Anlage 10 „Verzeichnis der Zusatzleistungen“).
3. Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung von Elektrogeräten untersagen,
 - a) wenn die Bewohnerin / der Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann oder
 - b) wenn die Elektrogeräte kein anerkanntes, gültiges Prüfsiegel aufweisen oder wenn von ihnen erkennbare Gefahren ausgehen.
4. Die Bewohnerin / der Bewohner betreibt Tongeräte in einer Lautstärke, die andere Bewohnerinnen und Bewohner nicht beeinträchtigt.
5. Die Kosten für die sicherheitstechnische Überprüfung, Wartung, Reparatur und Entsorgung von privaten Elektrogeräten sind von der Bewohnerin / vom Bewohner zu tragen.

§ 2 Unterkunft

Versorgung/ Entsorgung

(1) Die Einrichtung stellt die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall sicher.

Zimmerreinigung

(2) Die Einrichtung ist verantwortlich für die Raumpflege. Der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten sind dem Reinigungsplan zu entnehmen. Bei der Pflege des Zimmers / der Wohnung werden Zeitpunkt und Umfang der Leistungen mit der Bewohnerin / dem Bewohner abgesprochen.

- Wäschekennzeichnung* (3) Die persönliche Wäsche und Kleidung der Bewohnerin / des Bewohners muss nach dem Kennzeichnungsschema des Hauses gekennzeichnet sein.
- Wäscheversorgung/Lagerungshilfsmittel* (4) Die persönliche Wäscheversorgung umfasst das maschinelle Waschen, Trocknen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der Wäsche und der Kleidung der Bewohnerin / des Bewohners. Der Einrichtung obliegt ferner die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von ihr zur Verfügung gestellten Hilfsmittel.
- Bei vorübergehender Aufnahme* (5) Wenn die Bewohnerin / der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, sind die Abs. 3 und 4 nur anzuwenden, wenn die persönliche Wäscheversorgung durch die Einrichtung im Einzelfall erforderlich ist.
- Gebrauchswäsche* (6) Bei Bedarf stellt die Einrichtung pflegebedürftigen Bewohnerinnen / Bewohnern Oberbetten, Kissen, Bettwäsche und Handtücher ohne zusätzliche Berechnung zur Verfügung.

§ 3 Verpflegung

- Mahlzeiten* (1) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner folgende tägliche Mahlzeiten an, die im Entgelt für Verpflegung enthalten sind:
- Frühstück
 - Mittagessen
 - Nachmittagskaffee
 - Abendessen
 - Zwischenmahlzeiten bei Bedarf
- Kostformen* (2) Die Einrichtung bietet folgende Kostformen an:
- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Vollkost | <input checked="" type="checkbox"/> Menüwahl |
| <input checked="" type="checkbox"/> leichte Vollkost | <input type="checkbox"/> ärztlich angeordnete Diabetesdiät |
| <input type="checkbox"/> vegetarische Speisen | <input type="checkbox"/> ärztlich angeordnete Sonderkost |
- Getränke* (3) Den Bewohnerinnen / den Bewohnern werden die notwendigen Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Wasser und Tee, weitere Getränke lt. Speiseplan) zur Verfügung gestellt.
- Speiseraum* (4) Die Mahlzeiten laut Speiseplan werden in der Regel für alle Bewohnerinnen / Bewohner gemeinsam im Speisesaal bzw. in den Gemeinschaftsräumen der Wohngruppe serviert.
- Speisen im Zimmer* (5) Kann die Bewohnerin / der Bewohner wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den gemeinschaftlichen Speiseraum nicht aufsuchen, werden die Mahlzeiten ohne zusätzliche Entgeltberechnung an ihrem / seinem Wohnplatz serviert.

§ 4 Leistungen der Pflege und medizinischen Behandlungspflege

- Umfang* (1) Pflegerische Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI werden entsprechend dem jeweils allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse erbracht.

Die Leistungen der Pflege umfassen:

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität,
- Hilfen bei der persönlichen Lebensführung,
- soziale Betreuung,
- medizinische Behandlungspflege im Rahmen des SGB XI.

Die Anlage 1 „Verzeichnis der Regelleistungen vollstationäre Pflege und Kurzzeitpflege laut Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI“ enthält eine Aufzählung dieser Leistungen und ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

- | | |
|---------------------------------------|---|
| <i>Art der Hilfe</i> | (2) Für die Bewohnerin / den Bewohner werden im Einzelfall die auf der Grundlage dieses Vertrags erforderlichen pflegerischen Hilfen erbracht. Die Hilfestellungen orientieren sich an dem Ziel, dass die Bewohnerin / der Bewohner - soweit wie möglich - diese Verrichtungen eigenständig übernimmt. Die Maßnahmen werden je nach Zielsetzung in Absprache mit der Bewohnerin / dem Bewohner entweder vollständig übernommen, teilweise übernommen bzw. unterstützt, beaufsichtigt oder angeleitet. |
| <i>Pflegeplanung</i> | (3) Die im Einzelfall erforderlichen pflegerischen Hilfen werden unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerin / des Bewohners sowie unter Einbeziehung der Informationen ihres / seines Bevollmächtigten oder Betreuers, der Angehörigen und anderen an der Pflege Beteiligten in der Pflegeplanung festgelegt. |
| <i>Pflegedokumentation</i> | (4) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Pflegedokumentation ist Eigentum der Einrichtung und kann von der Bewohnerin / dem Bewohner oder von einer von ihr / ihm dazu benannten oder bevollmächtigten Person oder ihrer / seiner dazu befugten Betreuer eingesehen werden. Die Bewohnerin / der Bewohner hat kein Besitzrecht an der Pflegedokumentation. |
| <i>Medizinische Behandlungspflege</i> | (5) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (Inhalt und Umfang) werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung unter folgenden Voraussetzungen erbracht: <ol style="list-style-type: none">1. es handelt sich um „Pflegeleistungen“ gemäß Anlage 1 „Verzeichnis der Regelleistungen“ zum Heimvertrag;2. die Ärztin / der Arzt hat die Bewohnerin / den Bewohner über die geplante Maßnahme umfassend aufgeklärt;3. die Ärztin / der Arzt erbringt die Maßnahme nicht selbst, ihr / sein persönliches Handeln ist nicht notwendig und die Einrichtung ist zur Ausführung der Maßnahme befähigt und bereit;4. die Ärztin / der Arzt hat das Personal der Einrichtung rechtzeitig und im erforderlichen Umfang informiert und beraten und die geplante Maßnahme ordnungsgemäß angeordnet;5. die Bewohnerin / der Bewohner hat in die Maßnahme und deren Durchführung durch entsprechend qualifiziertes Personal der Einrichtung eingewilligt. |

Besondere Krankenpflege / Palliativversorgung (6) Leistungen der besonderen Krankenpflege gem. § 37 a SGB V und der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung gem. § 37 b SGB V werden von diesem Vertrag nicht erfasst.

Therapeutische Leistungen (7) Therapeutische Leistungen, z. B. Physiotherapie, Ergotherapie sowie Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Freie Arzt- und Apothekenwahl (8) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf freie Arzt- und Apothekenwahl. Auf Wunsch ist die Einrichtung bei der Vermittlung behilflich (Anlage 7 „Erklärung der Bewohnerin / des Bewohners über Versorgung mit Medikamenten“).

Soziale Betreuung (9) Leistungen der sozialen Betreuung dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten. Es handelt sich hier nicht um die gesetzlich angeordnete Betreuung im Sinne der §§ 1896 ff BGB.

Die Leistungen der sozialen Betreuung umfassen im Besonderen:

- Hilfen bei der persönlichen Lebensführung
- Hilfen bei der Alltags- und Freizeitgestaltung
- Soziale, kulturelle und religiöse Angebote, auch in Form von Gemeinschaftsveranstaltungen
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung

Die Bewohnerinnen / Bewohner werden über die Angebote regelmäßig informiert. Bei Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung kann ein Fahr- und / oder Begleitdienst vermittelt werden.

Nicht im Heimentgelt enthalten sind Fahrtkosten, Eintrittsgelder und Verköstigungen außerhalb der Einrichtung. Diese sind von der Bewohnerin / von dem Bewohner selbst zu tragen, falls sie nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

Information (10) Die Einrichtung bietet den Bewohnerinnen / Bewohnern und deren Angehörigen Information an, insbesondere in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Ämtern und Behörden.

Persönliche Beratung (11) Den Bewohnerinnen / Bewohnern wird persönliche Beratung angeboten.

§ 5 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Zusätzliche Betreuung Die Einrichtung bietet anspruchsberechtigten Bewohnerinnen / Bewohnern zusätzliche Betreuung und Aktivierung an, soweit die Einrichtung mit den Pflegekassen eine Vereinbarung der Vergütungszuschläge nach § 87b SGB XI getroffen hat. Zur Laufzeit erteilt die Einrichtungsleitung dem Bewohner / der Bewohnerin Auskunft.

§ 6 Sonstige Leistungen

Hilfsmittel

(1) Soweit Hilfsmittel nicht nach gesetzlichen Regelungen von der Krankenkasse bzw. der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, trägt die Bewohnerin / der Bewohner die Kosten selbst, da diese nicht im Entgelt enthalten sind.

Zusatzleistungen

(2) Über die vereinbarten Leistungen gemäß §§ 1 bis 5 hinaus können Zusatzleistungen für Bewohnerinnen / Bewohner und gesonderte Leistungen außerhalb des Heimvertrages gegen gesondertes Entgelt vereinbart werden (Anlage 10 „Verzeichnis der Zusatzleistungen“).

Abschnitt 2: Mitwirkungs- und Informationspflichten sowie Beschwerderecht

§ 7 Infektionsschutz

Mitarbeiter

(1) Von den Beschäftigten werden die für ihren Bereich einschlägigen Anforderungen an die Hygiene eingehalten.

Meldepflicht und ärztliches Zeugnis

(2) Die Bewohnerin / der Bewohner ist verpflichtet, der Einrichtungsleitung ansteckungsfähige Erkrankungen zu melden und gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz vor oder unverzüglich nach der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Die Kosten hierfür trägt die Bewohnerin / der Bewohner.

Meldepflicht der Einrichtung

(3) Die Einrichtung teilt dem zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 9 Infektionsschutzgesetz meldepflichtige ansteckungsfähige Krankheiten mit. Die Bewohnerin / der Bewohner wird über eine erfolgte Meldung informiert.

§ 8 Mitwirkung und Information

Bewohnervertretung

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung gemäß Artikel 9 PflWoqG mit. Die Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. § 38 AV PflWoqG).

Bewohnerförsprecher

(2) Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, nimmt ein ehrenamtlicher Bewohnerförsprecher diese Aufgaben wahr. Der Bewohnerförsprecher wird im Benehmen mit der Einrichtungsleitung von der zuständigen Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht - (FQA) bestellt.

Mitwirkung

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich, bei der zuständigen Pflegekasse die erforderlichen Anträge auf Leistungen und die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) zu stellen.

Information

- (4) Die Bewohnerin / der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege erforderlichen Informationen der Einrichtung zur Verfügung stellt und die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) erstellten Gutachten ebenfalls der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Einrichtung und die Bewohnerin / der Bewohner verpflichten sich, alle Informationen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, gegenseitig mitzuteilen.
- (6) Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung alle Entscheidungen der zuständigen Pflegekasse sowie der sonstigen Kostenträger, insbesondere der Träger der Sozialhilfe, unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung zu informieren.

*Bei Kurzzeit- /
Verhinderungspflege*

- (8) In Einrichtungen oder Einrichtungsteilen, die der vorübergehenden Aufnahme der Bewohnerinnen / Bewohner dienen, finden Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 9 Beschwerderecht

Beschwerderecht

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei der Leitung der Einrichtung oder beim Träger beraten zu lassen sowie sich über Mängel schriftlich oder mündlich zu beschweren.

*Nicht- oder
Schlechtleistung*

- (2) Bei Nicht- oder Schlechtleistung der Einrichtung kann der Bewohner / die Bewohnerin eine Kürzung des Entgelts nach Maßgabe des § 10 WBGV verlangen.

*Beratung und
Beschwerden
bei Aufsichts-
behörden*

- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei ihrer / seiner Pflegekasse oder bei der zuständigen Fachstelle für Pflege- und Behinderten-einrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht - (FQA) beraten zu lassen sowie sich zu beschweren. Die Adressen finden sich in der Anlage 6 „Beschwerdestellen“ zum Heimvertrag.

Abschnitt 3: Pflegebedürftigkeit und Entgelte

§ 10 Pflegebedürftigkeit

*Pflege- und
allgemeiner Be-
treuungsbedarf*

- (1) Bei Abschluss des Vertrages besteht
 keine Pflegebedürftigkeit.
- (2) Laut Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen und Festsetzung durch die Pflegekasse besteht bei Abschluss des Vertrages:
 keine Pflegebedürftigkeit
 Pflegebedürftigkeit unterhalb Pflegestufe 1 (= sog. Pflegestufe 0)
 Pflegebedürftigkeit in Pflegestufe _____
 Anerkennung als Härtefall
 erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf gemäß § 45a SGB XI.

Der Bescheid der Pflegekasse liegt bei:

ja nein

Feststellung beantragt am: _____

*Begutachtung
außerhalb
SGB XI*

(3) Die Begutachtung und Feststellung des Pflege- und allgemeinen Betreuungsbedarfs von Bewohnerinnen / Bewohnern, die keine Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erhalten, wird durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen vorgenommen oder aufgrund eines unabhängigen ärztlichen oder pflegerischen Gutachtens vereinbart. Die Kosten tragen Einrichtung und Bewohnerin / Bewohner je zur Hälfte.

*Änderung der
Pflegestufe*

(4) Bei Veränderung des Hilfe- und Pflegebedarfs stellt die Bewohnerin / der Bewohner bei ihrer / seiner Pflegekasse einen entsprechenden Antrag auf Einstufung der Pflegebedürftigkeit.

*Weigerung zur
Beantragung
Pflegeeinstufung*

(5) Kommt die Bewohnerin / der Bewohner nach schriftlicher Aufforderung und Begründung ihrer / seiner Verpflichtung gemäß Absatz 4 nicht nach, leitet die Einrichtung die Aufforderung und Begründung der Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zu.

§ 11 Höhe der Entgelte

Entgelte

(1) Die Einrichtung ist berechtigt, der Bewohnerin / dem Bewohner leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen.

(2) Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) nach den einschlägigen Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes und des Sozialhilfegesetzes vereinbart sind.

*Festlegung der
Entgelte*

(3) Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen, für Unterkunft und für Verpflegung sowie der Ausbildungszuschlag sind in den Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84-87 SGB XI bzw. gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII festgelegt.

(4) Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen wird mit Zustimmung der zuständigen Regierung gemäß § 82 SGB XI festgelegt und entspricht dem Investitionsbetrag in der Vereinbarung gemäß §§ 75ff SGB XII mit dem Sozialhilfeträger. Im Falle einer Erhöhung wird auf § 13 Heimvertrag verwiesen.

*Entgelte für
pflegebedürftige Bewohne-
rinnen / Be-
wohner*

(5) Die Entgelte für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen dieses Vertrages betragen **täglich**:

Entgeltbestandteile	Leistungen	Zu zahlende Entgelte
Pflegeleistungen	Pflegeklasse 0	€
	Pflegeklasse 1	€
	Pflegeklasse 2	€
	Pflegeklasse 3	€
	Härtefall	€
Unterkunft		€
Verpflegung		€
Abzug bei Sondernahrung vgl. § 14 (9) Heimvertrag	_____ %	€
gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen		€
Zuschlag	Wohnung	€
Zuschlag	Zimmer für eine Person	€
Zuschlag	Wohnplatz in ei- nem Zimmer für zwei Personen	€
Ausbildungszuschlag		€
insgesamt täglich zu zahlendes Entgelt		€

Entgelte für nicht pflegebedürftige Bewohnerinnen / Bewohner

- (6) Im Rahmen dieses Vertrages betragen die Entgelte für nicht pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner **täglich**:

Entgeltbestandteile	Leistungen	Zu zahlende Entgelte
Maßnahmepauschale	Pflege und Betreuung	€
Grundpauschale	Unterkunft	€
	Verpflegung	€
gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen		€
Zuschlag	Wohnung	€
Zuschlag	Zimmer für eine Person	€
Zuschlag	Wohnplatz in einem Zimmer für zwei Personen	€
Ausbildungszuschlag		€
insgesamt täglich zu zahlendes Entgelt		€

Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung

- (7) Der Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 5 Heimvertrag wird der Einrichtung von der Pflegekasse und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

Nebenkosten

- (8) Hinsichtlich Nebenkosten gilt:
1. Die Kosten für Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Strom, Müll- und Abwasserentsorgung sind in den Entgelten enthalten.
 2. Die Kosten für die Entsorgung von Sperrmüll sowie bei wesentlicher Überschreitung der üblichen Müllmenge kann die Einrichtung gesondert in Rechnung stellen.

Entgelte für Zusatzleistungen

- (9) Die Entgelte für Zusatzleistungen sind dem „Leistungsverzeichnis Zusatzleistungen“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden gesondert berechnet (Anlage 10 „Verzeichnis der Zusatzleistungen“).

§ 12 Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf

Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf

- (1) Ändert sich der Betreuungs- oder Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistung anbieten. Die Bewohnerin / der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht und das von der Bewohnerin / von dem Bewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöht oder verringert sich in dem Umfang, in dem die Bewohnerin / der Bewohner das Angebot angenommen hat.

Besonderheiten bei SGB XI- und SGB XII-Leistungsempfängern

(2) Bei Bewohnerinnen / Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, ist die Einrichtung berechtigt, bei Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Bewohnerin / des Bewohners nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung das Entgelt anzupassen. Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Umfang der Pflege- und Betreuungsleistung und die Höhe des dafür zu entrichtenden Entgelts richten sich nach dem Bescheid der Pflegekasse.

Anpassungsmittel und Wirksamwerden

(3) Die Einrichtung stellt das Angebot zur Anpassung des Vertrages der Bewohnerin / dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich dar und begründet dieses. Der Zeitpunkt der Entgeltanpassung richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Datum, tritt aber nicht vor Zugang des Anpassungsschreibens gemäß diesem Absatz in Kraft.

(4) Erfolgt der Wechsel der Pflegestufe bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners aus der Einrichtung, so erfolgt die Anpassung frühestens ab dem Tag der Rückkehr der Bewohnerin / des Bewohners.

Ausschluss der Leistungsanpassung gem. § 8 Abs. 4 WBVG

(5) Das Leistungskonzept der Einrichtung richtet sich nach dem Versorgungsvertrag sowie der Leistungsvereinbarung. Bei Änderungen des Pflegebedarfs kann die Pflege und Betreuung unter Umständen nicht fortgesetzt werden. Welche Leistungsanpassung ausgeschlossen wird, richtet sich nach der gesonderten Vereinbarung (Anlage 9 „Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung“). Auf die Kündigungsregelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2b des Vertrages wird hingewiesen.

§ 13 Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage

Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage gem. § 9 WBVG

(1) Die Einrichtung kann einseitig eine Erhöhung des Entgelts und der Entgeltbestandteile verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Entgelts für gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen bzw. des Investitionsbetrags ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Leistungsempfänger der Pflegeversicherung / Sozialhilfe

(2) Bei Leistungsempfängern nach dem Pflegeversicherungs- bzw. Sozialhilfegesetz sind Entgelterhöhungen angemessen im Sinne des Abs. 1, wenn das erhöhte Entgelt den entsprechenden Regelungen bzw. Vereinbarungen, die der Einrichtungsträger mit den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach den Bestimmungen des SGB XI Kapitel 7 und 8 und / oder SGB XII Kapitel 10 getroffen wurden, entspricht.

*Ankündigung
und
Begründung
der Erhöhung*

(3) Im Fall der Erhöhung des Entgelts sowie der Entgeltbestandteile hat die Einrichtung die Bewohnerinnen und Bewohner 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich - unter Angabe der Begründung - in Kenntnis zu setzen.

(4) Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung in Kraft treten soll sowie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Die Mitteilung muss eine Gegenüberstellung der bisherigen Entgeltbestandteile und der vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

Die Bewohnerin / der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

*Einbeziehung
der Bewohner-
vertretung*

(5) Die Einbeziehung und Mitwirkung der Bewohnervertretung erfolgt entsprechend den Regelungen und Vorgaben nach §§ 39 bis 43 AVPfleWoqG. Der Träger zieht die Bewohnervertretung auf Verlangen zu den Verhandlungen über die Vergütungsverhandlungen hinzu.

*Entgelterhö-
hung bei Zu-
satzleistungen*

(6) Die Einrichtung ist ferner berechtigt, die gem. § 11 Abs. 9 dieses Vertrages vereinbarten Entgelte für Zusatzleistungen entsprechend den Bestimmungen des SGB XI und gemäß des § 9 Abs. 1 S. 3 WBVG im erforderlichen Umfang anzupassen.

*Wirksamkeit
der Erhöhung*

(7) Bei Leistungsempfängern nach dem Pflegeversicherungs- bzw. Sozialhilfegesetz sind Erhöhungen nur wirksam, wenn das erhöhte Entgelt den entsprechenden Regelungen bzw. Vereinbarungen entspricht.

*Kurzzeit- / Ver-
hinderungsp-
flege*

(8) In Einrichtungen oder Einrichtungsteilen, die der vorübergehenden Aufnahme der Bewohnerinnen / der Bewohner dienen, finden Abs. 2 bis 5 keine Anwendung.

§ 14 Berechnung der Entgelte

Pflegeklasse

(1) Bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen / Bewohnern bemisst sich die Höhe des zu zahlenden Entgeltes nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit (Pflegeklasse). Die Zuordnung zu den Pflegeklassen richtet sich nach den Pflegestufen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (bzw. ärztliches Gutachten) und der Pflegeleitung der Einrichtung die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist.

*Vorläufige Pfl-
egeklasse bei
fehlender Ein-
stufung*

(2) Bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen / Bewohnern, für die bei Einzug in die Einrichtung bisher kein Bescheid der Pflegekasse über eine Einstufung der Pflegebedürftigkeit nach SGB XI vorliegt, stellt die Einrichtung die Entgelte vorläufig in Rechnung, die nach ihrer Einschätzung der zu erwartenden Pflegestufe entsprechen.

(3) Nach erfolgter Einstufung gleicht die Einrichtung etwaige Überzahlungen bzw. die Bewohnerin / der Bewohner ausstehende Entgelte spätestens mit der nächsten fälligen Rechnung aus.

<i>Vorläufige Pflegeklasse bei verweigerter Beantragung</i>	(4) Kommt die Bewohnerin / der Bewohner nach schriftlicher Aufforderung und Begründung ihrer / seiner Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 Heimvertrag nicht nach, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach schriftlicher Aufforderung den Pflegesatz vorläufig nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Lehnt der Medizinische Dienst der Krankenkassen die Höherstufung ab, zahlt die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich und ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit 5 % pro Jahr verzinst zurück.
<i>Berechnungstage</i>	(5) Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen bzw. der Investitionsbetrag werden für den Tag der Aufnahme der Bewohnerin / des Bewohners in der Einrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Aufenthaltes in der Einrichtung berechnet. Zieht die Bewohnerin / der Bewohner in eine andere Pflegeeinrichtung, wird der Verlegungstag nicht berechnet.
<i>Vorübergehende Abwesenheit</i>	(6) Regelung bei vorübergehender Abwesenheit: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für die Bewohnerin / den Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Aufenthalten in Krankenhäusern und in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. 2. Bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer gelten der Tag an dem die Bewohnerin / der Bewohner die Einrichtung verlässt und der Rückkehrtag jeweils als ein Anwesenheitstag. 3. Während der ersten drei Abwesenheitstage hat die Einrichtung Anspruch auf die vollen Entgelte für Pflege, Unterkunft und Verpflegung bzw. für Grundpauschale und Maßnahmepauschale sowie für den Ausbildungszuschlag. 4. Ab dem vierten Abwesenheitstag wird bei Pflegebedürftigen ein Abschlag von je 25 % der Entgelte für Pflege, Unterkunft und Verpflegung vorgenommen, bei Nicht-Pflegebedürftigen in Höhe von je 25% der Grundpauschale und Maßnahmepauschale sowie bei allen Bewohnerinnen und Bewohnern von 25 % des Entgelts für den Ausbildungszuschlag. 5. Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen bzw. der Investitionsbetrag wird zu 100 % in Rechnung gestellt.
<i>Zahlungspflicht nach dem Tod</i>	(7) Der Vertrag endet mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners. Für die Zeit nach dem Sterbetag, d. h. ab dem Folgetag nach Ableben der Bewohnerin / des Bewohners, die keine Leistungen nach dem SGB XI erhalten, wird bis zur Wiederbelegung des Zimmers, jedoch längstens für zwei Wochen das Entgelt für Unterkunft und gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag berechnet. Ersparte Aufwendungen müssen berücksichtigt werden, für deren Höhe gilt § 14, Abs. 6, Nr. 4 und 5 dieses Vertrages entsprechend. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Bewohnerin / der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird.

- | | |
|---|---|
| <i>Nicht eingehaltener Einzugs-termin</i> | (8) Bei verspätetem oder nicht erfolgtem Einzug ist die Einrichtung berechtigt, ab dem vertraglich vereinbarten Einzugsstermin bis zur Belegung bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Regelung für vorübergehende Abwesenheit gemäß Abs. 6 in Rechnung zu stellen, sofern die Unterkunft seitens der Einrichtung nicht anderweitig vergeben werden kann. |
| <i>Sonden-ernährung</i> | (9) Für jeden Tag, an dem die Bewohnerin / der Bewohner ausschließlich Sondennahrung erhält, werden die Entgelte für Verpflegung um den Betrag des Lebensmittelaufwandes gekürzt. Erhält die Bewohnerin / der Bewohner zusätzliche Nahrung und Flüssigkeit, kommen in der jeweils gültigen Fassung die bayerischen Vereinbarungen „Kostenerstattungsanspruch der Bewohner bei Bezug von Sondennahrung“ zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Kostenträger über eine mögliche Kürzung des Entgelts zur Anwendung, die insoweit wesentlicher Vertragsbestandteil sind. Diese können in der Einrichtung eingesehen werden. |
| <i>Kürzung des Entgelts</i> | (10) Die Bewohnerin / der Bewohner kann bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vertraglich vereinbarten Entgelts verlangen, wenn die Einrichtung die Leistungen ganz oder teilweise nicht erbringt oder die Leistungen nicht unerhebliche Mängel aufweisen. |

§ 15 Zahlung der Entgelte

- | | |
|---|---|
| <i>Abrechnung mit Kostenträgern</i> | (1) Die Leistungen gemäß Pflegeversicherungs- und Sozialhilfegesetz rechnet die Einrichtung entsprechend den geltenden Verfahrensvorschriften unmittelbar mit dem jeweiligen Kostenträger ab. |
| <i>Pflege-versicherung</i> | (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung ist die Feststellung der Pflegestufe durch die Pflegekasse notwendig. |
| <i>Sozialhilfe</i> | (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe ist eine vorherige Beantragung beim zuständigen Sozialhilfeträger durch die Bewohnerin / den Bewohner notwendig. |
| <i>Zahlungspflicht der Bewohner</i> | (4) Soweit die Leistungsentgelte und sonstigen Kosten (z. B. bei Abwesenheit) nicht von öffentlichen Kostenträgern erstattet werden, obliegt die Zahlungspflicht der Bewohnerin / dem Bewohner. |
| <i>Abrechnung stationäre Pflege</i> | (5) Die vereinbarten Entgelte sind jeweils am Monatsanfang des laufenden Monats nach Rechnungsstellung im Voraus fällig. Die Beträge sind auf die in der Rechnung genannte Bankverbindung zu überweisen.

Der Bewohnerin / dem Bewohner wird angeboten, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Lastschriftinzug im Einzugsermächtigungs- bzw. SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Sollte dies der Fall sein, regelt Anlage 12 „Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats“ zu diesem Vertrag Näheres. |
| <i>Abrechnung Kurzzeit- / Verhinderungspflege</i> | (6) Die Entgelte für Kurzzeit- und Verhinderungspflege sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. |

Abschnitt 4: Bestimmungen zum Vertrag

§ 16 Dauer und Anpassung des Vertrages

- Vertragsbeginn* Der Vertrag wird abgeschlossen mit Wirkung zum: _____
Als Tag des Einzugs wird vereinbart: _____
- Nicht erfolgter Einzug* (1) Erfolgt nach Vertragsabschluss kein Einzug in die Einrichtung, muss der Vertrag von der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich gekündigt werden.
- Vertragsdauer* (2) Der Vertrag wird abgeschlossen
 auf unbestimmte Zeit
 befristet bis zum Tag des Auszugs am: _____
Die Befristung ist begründet durch:
 vorübergehende Aufnahme zur Kurzzeit- / Verhinderungspflege
 Probewohnen
 Sonstiges _____
- Ende des Vertragsverhältnisses* (3) Das Vertragsverhältnis endet
▪ durch Kündigung oder
▪ im Todesfall der Bewohnerin / des Bewohners.

§ 17 Kündigung des Vertrages

- Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner* (1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / des Bewohners erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Auslauf von zwei Wochen nach Aushändigung kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bewohnerin / der Bewohner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.
- Kündigung durch die Einrichtung* (2) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- und Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
a) die Bewohnerin / der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung wegen Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes (vgl. § 12 Heimvertrag) nicht annimmt oder

- b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses der Leistungsanpassung nicht anbietet (vgl. § 12 Abs. 5 in Verbindung mit der Anlage 9 „Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung gem. § 8 Abs. 4 WBG“) und der Einrichtung deshalb ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.
3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. die Bewohnerin / der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.
- Ergänzung zu Abs. 2 Nr. 2* (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a) nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 13 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 13 nicht entfallen ist.
- Ausschluss und Unwirksamkeit der Kündigung* (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin / der Bewohner in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder wenn sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.
- Anderweitige Unterkunft und Umzugskosten* (5) Hat die Einrichtung nach Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 und 2 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Im Falle der Kündigung nach Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 hat die Einrichtung die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- Vorübergehende Aufnahme* (6) Wenn die Bewohnerin / der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Heimvertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Abs. 1 bis 5 sind mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 nicht anzuwenden.

§ 18 Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende

- Benachrichtigung im Todesfall* (1) Die Bewohnerin / der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zu benachrichtigen sind (Anlage 4 „Benachrichtigung im Todesfall“).

- | | |
|---|---|
| <i>Aushändigung
eingebrachter
Gegenstände</i> | (2) Die Bewohnerin / der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zur Räumung des Zimmers bevollmächtigt sind und denen - unbeschadet der Erbfolge - die eingebrachten Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners ausgehändigt werden sollen (Anlage 5 „Vollmacht zur Zimmerräumung“). |
| <i>Räumung</i> | (3) Zum Vertragsende ist das Zimmer / der Wohnplatz unverzüglich zu räumen und besenrein an die Einrichtung zu übergeben. Wenn die gemäß Abs. 2 benannten Personen die Räumung nicht innerhalb einer Woche nach dem Sterbetag der Bewohnerin / des Bewohners vornehmen und dies eine mögliche Wiederbelegung des Zimmers / des Wohnplatzes verhindert, ist die Einrichtung berechtigt, die Wohnung / das Zimmer zu räumen und die eingebrachten Sachen ggf. auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. |
| <i>Abholung und
Entsorgung von
Gegenständen</i> | (4) Gleiches gilt, wenn die gemäß Abs. 2 benannten Personen die Räumung nicht innerhalb einer Woche nach dem Sterbetag der Bewohnerin / des Bewohners vornehmen und dies eine mögliche Wiederbelegung des Zimmers / des Wohnplatzes / des Appartements / der Wohnung verhindert. |
| <i>Abholung und
Entsorgung von
Gegenständen</i> | (5) Verbleiben eingebrachte Gegenstände der Bewohnerin / der Bewohners in der Einrichtung, werden die in Abs. 2 benannten Personen von der Einrichtung aufgefordert, diese innerhalb einer festgesetzten Frist abzuholen. Gegenstände, die von den in Abs. 2 benannten Personen nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht abgeholt wurden, kann die Einrichtung auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners entsorgen. |

§ 19 Hinweise

- | | |
|--|--|
| <i>Rauchverbot</i> | (1) In den Innenräumen der Einrichtung ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. Das Rauchen in der Einrichtung ist ausnahmsweise möglich im Einzelzimmer / im Appartement / in der Wohnung der Bewohnerin / des Bewohners. Soweit gekennzeichnete Raucherräume in der Einrichtung vorhanden sind, ist auch dort das Rauchen gestattet. |
| <i>Haftung</i> | (2) Bewohnerinnen / Bewohner haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. |
| | (3) Für Personenschäden wird im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Dies gilt auch für sonstige Schäden, soweit sie nicht von § 19 (2) erfasst sind. |
| | (4) Es wird daher jeder Bewohnerin / jedem Bewohner empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung und Hausratversicherung abzuschließen bzw. aufrechtzuerhalten. |
| <i>Tierhalter-
haftpflicht-
versicherung</i> | (5) Tierhaltenden Bewohnerinnen / Bewohnern wird bei Haltung eines Hundes empfohlen, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen bzw. aufrechtzuerhalten. |

§ 20 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Bewohnerin / des Bewohners und achtet die einschlägigen gesetzlichen und kirchlichen Datenschutzvorschriften bei der Verarbeitung und Weitergabe.

Näheres regelt die Anlage 2 „Datenschutz und Schweigepflicht“.

§ 21 Aufhebung bisheriger Heimverträge

Aufhebung

Mit Abschluss dieses Heimvertrages werden alle eventuell zuvor zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Heimverträge aufgehoben.

§ 22 Schlussbestimmungen

Vertragsänderung

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder sind von der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

Salvatorische Klausel

(2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Anlagen

(3) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages und der Bewohnerin / dem Bewohner auszuhändigen.

Informationspflicht nach § 3 WBG

(4) Der Bewohnerin / dem Bewohner wurden im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht (§ 3 WBG) die Unterlagen gemäß Anlage ausgehändigt.

(5) Gegenüber der vorvertraglichen Information vom ____ .20__ haben sich folgende Änderung ergeben: _____

(6) Die Informationsunterlagen unter Berücksichtigung der Abweichungen des vorliegenden Heimvertrages sind Bestandteil des Vertrages.

§ 23 Unterschriften

*Unterschrift
Einrichtung*

Ort / Datum:

Ansbach, den

Unterschrift des Trägers / Bevollmächtigten der Einrichtung:

*Unterschrift
Bewohnerin /
Bewohner*

Ort / Datum:

Ansbach, den

Unterschrift
der Bewohnerin / des Bewohners:

Unterschrift der / des Bevollmächtigten
/ der Betreuerin / des Betreuers:

Anlagen

Anlagen zum Vertrag:

- A1 Verzeichnis der Regelleistungen
- A2 Datenschutz und Schweigepflicht
- A3 Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildaufnahmen
- A4 Benachrichtigung im Todesfall
- A5 Vollmacht zur Zimmerräumung
- A6 Beschwerdestellen
- A7 Erklärung der Bewohnerin / des Bewohners über Versorgung mit Medikamenten
- A8 Vorabinformation zum Abschluss eines Heimvertrages
- A9 Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung
- A10 Verzeichnis der Zusatzleistungen
- A11 Zustimmung Bargeldverwaltung
- A12 Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschrift-Mandats

Folgende Unterlagen können in der Einrichtung eingesehen werden:

- Haus- / Einrichtungsordnung
- Bayerische Vereinbarungen zur Sondenernährung
- Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)
- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG)
- Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) – Pflegeversicherungsgesetz
- Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – Sozialhilfegesetz
- Rahmenverträge
- Versorgungsvertrag
- Leistungs- und Qualitätsmerkmale
-